Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 197.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 13 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 22 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, der dem B. Joh. Affolter von Leutzigen C. Bern, seiner verstorbenen Frauen Bruderstochter zu heyrathen erlaubt, nichts zu bemerken habe. Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 789.)

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. G. Ihr habt dem Vollz. Rath unterm 6. Wintermonat die Vorstellung der Wirthe und Weinschenke zu Baden gegen eine in dieser Gemeinde zu Bestreitung der Lokalausgaben eingeführte Getränksteuer mitgetheilt und über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt.

Die häufige und erschöpfende Wiederholung von Gemeindsanlagen, welche überall durch die Militärbedürfnisse nothwendig gemacht worden, hatte im Lauf dieses Jahres an mehr als einem Orte den Wunsch erregt, daß zur Erleichterung der eigentlichen Lokalausgaben die Ohmgelder, in denen sonst die Gemeinden eine ergiebige Hülfsquelle gefunden hatten, wieder möchten hergestellt werden. So wie dieselben in der ehmaligen Ordnung der Dinge als ein Eigenthum der Ortsbürger bezogen wurden, hat zwar die Vollziehung in ihre Wiedereinführung nicht einwilligen, noch irgend einer Corporation das Recht öffentliche Auflagen zu erheben, einräumen können, indem sie dieß mit den Grundsätzen unsrer Verfassung für unverträglich hielt. Wohl aber hat sie die Generalversammlung der Aktivbürger durch die nemliche Befugniß, welche ihr das Gesetz zur Bestimmung von direkten Gemeindsauflagen giebt, auch für die Einführung indirekter Steuren, dergleichen das Weinohmgeld ist, bevollmächtigt gefunden und über die ihr zugekommnen Begehren, welche die leztre zur Absicht hatten, in diesem Sinne entschieden. — Der eben angezeigte Weg ward unter anderm auch von der Munizipalität zu Baden eingeschlagen; auf deren Antrag hin die Gemeindsversammlung im leztverflossenen August, neben der für die Nation zu beziehenden Getränksteuer, die Erhebung eines Ohmgeldes von 4 o/o beschloß. Der Vollz. Rath stund um so viel weniger an, diese ihm zur Ratifikation vorgelegte Verfügung zu genehmigen, da vermittelst derselben die gesammte Getränkabgabe nur wieder auf den ehmaligen Fuß von 8 o/o gebracht und von Seite der Wirthe in dem kleinern beym Ausschenken gebrauchten Maaße, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen immer noch 11 o/o und gar 15 o/o beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird. Auch ist kein Zweifel, daß indirekte Steuern dieser Art zulezt immer auf die Consumenten und nie auf diejenigen fallen, von denen sie unmittelbar entrichtet werden, daß sie aber wegen ihrer Vertheilung und der unmerklichen Bezahlung ungleich weniger lästig als direkte Auflagen sind und daher wenigstens als ein Ergänzungsmittel der leztern immer mehr in Gebrauch zu kommen verdienen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionscommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath sieht sich in die Nothwendigkeit gesezt, Eure Aufmerksamkeit auf die Lage der 5 obern Distrikte des Cantons Wallis zu richten, und bey Euch die Mittel zu suchen, um einem der wichtigsten Zweige der öffentlichen Administration, der sich daselbst in einem völlig zerrütteten Zustande befindet, wieder aufzuhelfen.

Unter die unglücklichen Folgen des leztjährigen Aufstandes, die noch schwer auf diesen Gegenden liegen,

gehört auch die entschiedenste Abneigung der öffentlichen Beamten gegen die Bekleidung ihrer Stellen. Die Erinnerung der erlittenen Mißhandlungen, die ihnen diese Verhältnisse zugezogen hatten, und die Besorgniß, bey einem Wechsel des Waffenglücks sich den nemlichen Gefahren wieder bloßgegeben zu sehen, mußten ihnen nothwendig den Wunsch abzwingen, in den Privatstand zurückzukehren, so wie die Wiederherstellung von abgebrannten Wohnungen oder des sonst beschädigten Eigenthums mehrern derselben dieß zur Pflicht machte. Die Regierung erwartete zwar, daß die Entfernung des Kriegsschauplatzes, die alle Hofnungen der Uebelgesinnten niederschlagen mußte, diese Abneigung vermindern und den gesunkenen Muth derer, die für ihre Anhänglichkeit an die Republik, zum Opfer geworden waren, wieder heben würde. Allein vergebens blieben bisdahin ihre Bemühungen, die Gerichtshöfe dieser Distrikte so wie die Agenten der Gemeinden wieder in Thätigkeit zu bringen. Wenn die leztern durch die überall in Verrichtung stehenden Municipalbehörden ohne Schwierigkeit ersezt werden können, so wird hingegen durch die Desorganisation der erstern die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf eine Weise gefährdet, die über die Nothwendigkeit schleuniger und durchgreifender Hülfsmittel keinen Zweifel lassen kann.

Von den 5 Distrikten Ernen, Brig, Visbach, Stalden und Leuk, hat nur in dem leztern das Gericht seine durch die innern Unruhen unterbrochenen Verrichtungen wieder angetreten, ohne jedoch dieselben anders als gezwungener Weise und unter häufigen Aussetzungen auszuüben. In den 4 übrigen Distrikten konnten die Gerichte der wiederholt und dringend an sie ergangenen Auffoderungen ungeachtet, entweder gar nicht oder nur mit einer zur Gültigkeit ihrer Aussprüche unzulänglichen Anzahl der Mitglieder versammelt werden. Um daher die Justizpflege nicht gänzlich darnieder liegen zu lassen, sind mit Genehmigung der Regierung hin und wieder einzelne Gemeindsrichter aufgestellt worden. Allein ohne gesetzliche Befugniß haben dieselben bisdahin nicht viel mehr als die Stellen von Schiedsrichtern versehen können. Hingegen scheint der Erfolg dieser Einrichtung das zweckmäßigste Mittel an die Hand zu geben, um bis zu einer neuen Verfassung die Rechtspflege der ersten Instanz den Bedürfnissen dieses Landes sowohl als den Wünschen seiner Einwohner gemäß, zu organisieren.

Der Vollz. Rath trägt demnach B. G. bey Euch darauf an, zu beschließen:

1. Daß in jedem der 5 Distrikte Ernen, Brig, Stalden, Visbach und Leuk wenigstens 3 und höchstens 5 Richter der ersten Instanz aufgestellt werden.
2. Daß für jeden derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden als sein Gerichtskreis von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
3. Daß ihre Ernennungsart ebenfalls von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
4. Daß dieselben bey allen Streithändeln das Geschäft eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen haben.
5. Daß überdieß jeder derselben für sich eine eigentliche Gerichtsbehörde ausmache, die über alle Civilhändel, deren Gegenstand den Werth von 48 Franken nicht übersteigt, ohne Weitersziehung zu entscheiden habe und zugleich für die Bestraffung leichterer correctioneller Vergehen eine ebenfalls zu bestimmende Competenz erhält.
6. Daß die Richter eines Distriktes, vereinigt das Distriktsgericht bilden, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 48 Fr. übersteigt, aber unter dem von 100 Fr. bleibt, definitiv, über diejenigen, deren Gegenstand 100 Fr. übersteigt, in erster Instanz und unter Gestattung der Weitersziehung vor das Cantonsgericht, zu entscheiden und die übrigen Verrichtungen der Distriktstribunalien auszuüben.

Diese Organisation scheint mehrere, nicht unwesentliche Vortheile in sich zu vereinigen. Sie vermindert die Anzahl der Gerichtsbeamten und erleichtert dadurch einerseits die zweckmäßige Besetzung der Stellen, während dem sie anderseits die Prozeßkosten verringert und auch bey niedrigern Gebühren dem einzelnen Richter dennoch eine hinlängliche Entschädigung gewährt. Sie wird dem Volke theils wegen ihrer Annäherung an die ehmals üblichen Formen und theils wegen der Bequemlichkeit für die Partheyen, ihren Richter in der Nähe zu finden, eben so willkommen seyn, als sie diese Stellen, die auf solche Weise nur selten eine Entfernung von Hause erfodern, annehmbar macht. Sie wird die angeführten Vortheile verschaffen, ohne eine neue Rechtsinstanz zu errichten, noch den Prozeßgang zu verlängern und darüberhin eine schnellere und um soviel wirksamere Bestraffung correctioneller Vergehen zur Folge haben.

Der Vollz. Rath hoft daher B. G., daß Ihr in diese Gesichtspunkte eintreten, und ihn durch eine bal-

dige Entscheidung in den Stand setzen werdet, dem Zerfalle der bürgerlichen Ordnung in einem Lande das ohnehin die schwere Hand des Schiksals gefühlt hat, vorzubeugen.

Die Criminalgesetzgebungscommißion berichtet über den ihr zugewiesenen Antrag eines Mitglieds, daß die Suppleanten am obersten Gerichtshof nicht mehr beygezogen, sondern ihre Stellen aufgehoben werden möchten. Sie räth über diese Frage einsweilen nicht einzutreten.

Der Rath verwirft diesen Antrag und beschließt folgenden Gesetzvorschlag:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 24. Winterm. 1798, welches verordnete, daß die Suppleanten beym obersten Gerichtshof demselben beywohnen sollen, um an der Beurtheilung der Criminalfälle Theil zu nehmen, durch das Gesetz vom 8. April 1800 zurückgenommen worden ist;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, um für Staatsverbrechen eine von derjenigen verschiedene Form der Beurtheilung einzuführen, die für solche Verbrechen festgesezt ist, welche schwerere Straffen nach sich ziehen;

In Erwägung endlich der beträchtlichen Kosten, welche die ausserordentliche Zusammenberuffung der Suppleanten, besonders derjenigen des obersten Gerichtshofs verursachen würde,

beschließt:

1. Die Zusammenberuffung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs und der Suppleanten der Cantonsgerichte hat nicht statt zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten der Republik.
2. Die Artikel der Gesetze vom 24. Winterm. 1798 und 8. April 1800, welche auf die Zusammenberuffung der Suppleanten in den beyden Fällen Bezug haben, sind zurückgenommen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungs Commißion wird folgender Gesetzvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 1. Dec. und nach angehörtem Bericht der Criminalgesetzgebungs-Commißion;

In Erwägung, daß Joh. Casp. Beugger von Interlachen im Cant. Oberland, zwar ein von Joseph Mezener gestohlenes Kessen gekauft und 20 Bz. dafür bezahlt hat, allein immer beharret, es darum gekauft zu haben, um den Diebstahl anzuzeigen, und dem Bestohlenen das seinige wieder einhändigen zu können, welches Vorhaben zwar nicht vollständig erwiesen, allein doch den zweyten Tag nachher durch die Anzeige dieses Diebstahls ausgeführt worden ist;

In Erwägung, daß dieser Diebstahl selbst sehr geringfügig ist, und der Beugger den Beschädigten aus sich selbst schadlos gemacht hat;

In Erwägung endlich daß Beugger sich noch niemals dergleichen zu Schulden kommen ließ, sondern vielmehr die besten Zeugnisse von seiner Munizipalität und Unterstatthalter aufzuweisen hat, und mit Weib und Kindern beladen ist —

beschließt:

Dem Joh. Caspar Beugger ist, die ihm auferlegte Kettenstraffe von nun an erlassen, und er statt dessen für die Zeit, die er von selbiger ausharren sollte, in seine Gemeinde eingegränzt und der besondern Aufsicht der Munizipalität unterworfen, ihm auch die Besuchung der öffentlichen Wirths- u. Schenkhäuser verboten.

Auf den Antrag der gleichen Commißion wird folgender Gesetzvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 15. dieß, und nach angehörtem Bericht der Crim. Gesetzg. Commißion;

In Erwägung des vorherigen unsträflichen Wandels des Johan Ridegger von Rotwyl, Canton Luzern, und der Unbeträchtlichkeit des Fleischdiebstahls, an welchem er Theil nahm, und in Betrachtung des 65jährigen Alters und unheilbaren Leibesgebrechen dieses Bittstellers — beschließt:

Die über den Johann Ridegger von Rotwyl verhängte dreyjährige Kettenstraffe ist in eine eben so lange Eingränzungsstraffe in seine Gemeinde verwandelt, derselbe auch unter die besondere Aufsicht seiner Ortsbehörden gesezt, und ihm die Besuchung der Wirths- und Schenkhäuser verboten.

Folgender Bericht der Militaircommißion wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben Ihrer Militaircommißion die Botschaft des Vollz. Raths mit den Bemerkungen des Kriegsministers über Ihren Gesezvorschlag von Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthen, zu näherer Prüfung übergeben.

Der Vollz. Rath glaubt mit dem Kriegsminister, daß auch der unterm 17. Herbstm. von Ihnen angenommene Gesetzvorschlag über Kriegszucht - Kriegs - und Revisionsräthe, dem Uebel der schlechten Ordnung und Mannszucht unter unsern Truppen nicht steuren werde, und daß da kein anderes Rettungsmittel, als in der Aufstellung der Central - Kriegs - und Revisionsgerichte, wie selbe schon den 17. Juni der ehemaligen Gesetzgebung vorgelegt worden, zu finden sey.

Ja B. G., schon unter der lezten Gesetzgebung wurde dieser Plan über Central - Kriegs - und Revisionsgerichte durch die Militaircommißion geprüft, untersucht und verworfen. Schon damals zeigte man in einem Vorbericht, daß diese Aufstellung von Centralgerichten außer allem Verhältniß mit den wenigen Truppen sey, die die Republik im Stand ist zu unterhalten, daß sie ausser allem Verhältniß in der Kostspieligkeit mit unsern erschöpften Finanzen sey, und daß sie auch in dem Resultat ihrer Anwendung nie dem Endzweck entsprechen würde.

(Die Forts. folgt.)

Avertissement.

Zu Wiederherstellung seiner Ehre sowohl, als zum Ruhm des Gerechtigkeit ehrenden B. Finanzministers Rothplez in Bern, findet sich Endesunterzeichneter pflichtig, dem Publikum folgende Anzeige zu thun.

Durch einen Direktorial - Beschluß vom 23. Nov. 1799, gegründet auf die Emigration der meisten Mönchen, (sammt den kostbarsten Effekten) und auf die schlechte Verwaltung im Kloster Rheinau, ward ich aufgefodert, die Räumung desselben zu übernehmen, welchem Ruf ich auch mit Aufopferung meiner Zeit und Kräften getreu und redlich entsprach. Aber auf unerwiesene und ununtersuchte Beschuldigungen des Pater Groskeller Zellgers, und des Munizipal - Präsidenten Schweizers in Rheinau, wurde ich durch den damaligen Vollz. Ausschuß, zufolg dessen Beschluß vom 25. Juni 1800, Ehrerührend von meiner Stelle entsezt. Der B. Finanzminister Rothplez hat seither durch die weitläufigste und genaueste Untersuchungen, meine Handlungen geprüft, und meine Rechtschaffenheit erprobt. Mit seiner Zustimmung mache ich daher dem Publikum nachstehendes ministerielles Schreiben wörtlich bekannt:

Bern, den 4. Nov. 1800.

Cepia.

Schreiben des Finanzministers an den B. J. Rordorf, ehemaligen Regierungscommissär im Kloster Rheinau.

Bürger!

Aus Ihrer, mit Rechtfertigungsakten und Belegen begleiteten Zuschrift vom 15. Okt, habe ich Ihren Wunsch zu kürzester Beseitigung des von Ihrer Mißion nach Rheinau herrührenden Untersuchs ersehen, und ich selbst achte diesen Weg als den angemessensten, indem ich nach gründlicher Erdaurung dieses weitläufigen Geschäftes, die in Rheinau vorgefallene Verwüstungen und Beschädigungen mehr dem Muthwillen des Militairs und dem Drang und der Verwirrung der damaligen Umstände, welche so vielartig und übelgesinnt benuzt worden, zumesse, als einiger Nachläßigkeit, und am allerwenigsten einiger Vorsetzlichkeit von Ihrer Seite.

Ich glaube also dieses Geschäfts halber, weder den Untersuch verlängern, noch die Regierung weiter beschweren zu sollen, und ertheile Ihnen hiemit die Erklarung, daß Sie in den Augen des Ministerii über Ihre Handlungen gänzlich gerechtfertiget sind, und Ihre Rechnung wird deßhalben gut geheissen. ꝛc.

Republikanischer Gruß.

Der Finanz - Minister:
(Unterz.) Rothplez.

Der Chef der Division der Domainen:
(Unterz.) Müller Friedberg.

Dem Original gleichlautend:
Der Chef der Division der Domainen:
Müller Friedberg.

Sollten sich aber unter meinen Mitbürgern solche befinden, denen noch einiger Zweifel über meine Pflichterfüllung übrig bleiben könnte, so anerbiete ich mich jedem, der es verlangt, sowohl meine dem Ministerio eingegebene Vertheidigungsakte, als auch die dazu dienende Belege, zur Einsicht und eigenen Urtheil zu überliefern. Jeder Unbefangene wird daraus finden, daß Leute aus allen Klassen sich Verheerungen und Entwendungen zu Schulden kommen liessen, denen ich mich mit den möglichsten Kräften widersezte, wovon auch wirklich viele dem competierlichen Richter gesetzlich geladet, aber niemals weder untersucht noch gestraft worden sind.

Zürich, 4. Dec. 1800.

Rordorf,
gewesener Regierungs - Commissär
im Kloster Rheinau.